

Informationspflichten nach §§ 35 Abs. 2, 47 und 48 des Datenschutzgesetzes NRW für Ordnungsbehörden (Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2016/680 für den Bereich von Justiz und Inneres –EU-JI-Richtlinie-) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

Datenerhebung im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Straßenverkehr

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechenden nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Sofern das Straßenverkehrsamt Ordnungswidrigkeiten verfolgt, ahndet sowie Sanktionen vollstreckt gilt gem. § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) Teil 3 dieses Gesetzes. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung

Aufgrund von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts und des Fahrpersonalgesetzes gem. § 47 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes (OWiG) werden persönliche Daten von Ihnen (Name, Vorname, Anschrift als Betroffener, Verantwortlicher oder als Zeuge) erhoben, um prüfen zu können, ob anhand eines festgestellten Sachverhaltes ein schuldhaftes, ordnungswidriges Verhalten in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen vorliegt.

Dabei werden mir von Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen, mit der Verkehrsüberwachung beauftragten Behörden folgende Informationen mitgeteilt: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Fahrerlaubnis.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO bzw. § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW und § 47 OWiG verarbeitet.

Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne zentrale Stellen weitergeleitet werden. Dazu zählen die Kreiskasse, sofern finanzielle Angelegenheiten abgewickelt werden müssen sowie der beauftragte Dienstleister CIVITEC im Hinblick auf den Druck der Bescheide. Im Falle eines Zahlungsverzuges würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.

Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung (z.B. durch Akteneinsicht an beauftragte Rechtsanwälte oder Krankenkassen in Bezug auf die Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche bei Verkehrsunfällen) nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich dazu verpflichtet ist oder durch richterliche bzw. staatsanwaltliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Rhein-Sieg-Kreis solange gespeichert, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren (beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist) abgelaufen ist bzw. bis dies zur Aufgabenerledigung bei der Kreisverwaltung noch erforderlich ist. Danach werden die elektronisch gespeicherten Daten gelöscht und etwaige Papierakten vernichtet.

Kontakt Daten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
-Verkehrssicherung-
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin
02241/13-2697

hans-walter.mueck@rhein-sieg-kreis.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
02241/13-2244

datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das **Recht auf Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO, § 49 DSG NRW)

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO, § 50 DSG NRW)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** (soweit es sich nicht um die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Vollstreckung von Sanktionen handelt) einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO, § 50 DSG NRW)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (§ 61 DSG NRW):

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Internet: www.ldi.nrw.de

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wenn Sie in die Weiterleitung Ihrer Daten durch die Bußgeldstelle der Kreisverwaltung durch eine entsprechende Erklärung (Vollmacht) eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung (Vollmacht) jederzeit für die Zukunft widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.